
Regelungen für Spediteure und Frachtführer für die Ver- und Entladung von Waren bei ANDREAS STIHL AG & Co. KG

Gültig ab: 01.01.2025

Ersatz für: Regelung für Spediteure und Frachtführer für die Verladung_finale_Version_VVW2015_02_01

Für die Verladung und Entladung von Waren bei ANDREAS STIHL AG & Co. KG (künftig AS genannt) gelten u.a. die folgenden Regelungen, die mit Verladung bzw. Entladung durch den Spediteur, Reeder oder Frachtführer anerkannt werden.

1. Begriffsbestimmung

Dieser Anlage liegen folgende Gesetze und Richtlinien zu Grunde:

- Straßenverkehrsordnung StVO §§ 22 Ladung, 23 sonstige Pflichten des Fahrzeughführers
- Straßenverkehrszulassungsordnung StVZO
- Handelsgesetzbuch §§ 412 Verladen und Entladen
- BGV D29 Fahrzeuge §§ 4 – 30 Abschnitt III
- VDI Richtlinie 2700
- CTU-Packrichtlinie
- UVV
- DIN -Normen und DIN EN-Normen
- ADSp
- GÜKBilBG
- ADR, GGVSEB
- Gegebenenfalls weitere gesetzliche Bestimmungen für den Transport auf der Straße

2. Beschaffenheit der Beförderungseinheiten

- 2.1 AS belädt nur Beförderungseinheiten (LKW's), die verkehrs- und betriebssicher in allen Belangen der StVO und StVZO sind.
- 2.2 Die Beförderungseinheit muss demzufolge geeignet sein, dass Waren von AS transportiert und die Ladungen gesichert werden können. Folgende Bedingungen sind dabei einzuhalten:
 - Auslegung der Zurrpunkte nach DIN EN 12640 (3.5t bis X-t.)
 - Alle Spriegel müssen vorhanden und unbeschädigt sein.
 - Die Tragfähigkeit der Ladefläche muss ausreichend dimensioniert sein (Be- und Entladung erfolgt mit Flurförderfahrzeugen).
 - Ausreichende Dimensionierung der Stirn- und Bordwände einschließlich Rungen.
 - Rungen müssen gegen unbeabsichtigtes Ausheben gesichert sein.
 - Sicherung der Verschlüsse (z. B. Türen, Bordwände) gegen unbeabsichtigtes Öffnen. Eine Zollschnur zum sicheren Verschluss der kompletten Transporteinheit muss vorhanden und funktionsfähig sein.

- Zurrpunkte (nach DIN EN 12640) auf der Ladefläche für die Anbringung von Zurrgurten müssen vorhanden sein.
- Die Ladefläche muss sauber (Besenrein und Eisfrei) sein.
- Die Be- und Entladung von Zentralachsanhängern wird von AS aus Ladungssicherungsgründen kategorisch abgelehnt.
- Die Be- und Entladung von Planen- und Koffertiefladern („Schwanenhals-Trailer“) wird von AS aus Ladungssicherungsgründen kategorisch abgelehnt.

2.3 Besondere Anforderungen an Curtainsider und Tautliner (Schiebeplane):

- Der Aufbau entspricht DIN EN 12642 **CODE XL**
oder:
 - Der Fahrzeugaufbau muss über eine steife Dachkonstruktion verfügen.
 - Es muss eine größere Anzahl durchgehender Rungen vorhanden sein.
 - Auf beiden Seiten der Ladeflächen müssen Palettenanschlagleisten vorhanden sein.
 - Der Aufbau muss mit Spriegel ausgestattet sein.
 - Ladungssicherungshilfsmittel - passend für den jeweiligen Aufbau - sind in ausreichender Anzahl und guter Qualität mitzubringen.

2.4 Folgende Ladungssicherungsmittel sind notwendig und vom Fahrer mitzuführen (ggf. alternativ):

- Zurrgurte nach DIN EN 12195-2, Kennzeichnung muss ersichtlich sein.
- Antirutschmatten $\mu \geq 0,60$ mit Prüfzeugnis mit der zutreffenden Materialpaarung
- Klemmbretter (nur zum Anbringen an die Bordwand, nicht geeignet für Spriegel)
- Je nach Ausstattung der Beförderungseinheit Klemmstangen oder spezielle Sicherungsmittel.
- Mindestens 2 Unterlegkeile zur Verhinderung des Wegrollens des LKWs, Aufliegers oder Anhängers sind mitzuführen und bei der Be- und Entladung vom Fahrer unterzulegen. Keile müssen entgegen der Fahrtrichtung unter zwei nicht gelenkte Räder gelegt werden.
- Alternative Sicherungstechnik, wie zum Beispiel elektrisch abgefragte Keile, welche an den Rampen verfügbar sind, sind vorrangig zu verwenden.

3. Voraussetzung für die Ver- und Entladung

- 3.1 Gefahrgutverladungen werden nur durchgeführt, wenn der Fahrer einen gültigen ADR-Schein besitzt und diesen vorweisen kann. Das Fahrzeug muss über die gesetzlich vorgeschriebene Zusatzausrüstung nach ADR verfügen. Gefahrgutverladung erfolgt immer nach Voranmeldung von AS.
- 3.2 AS ist bemüht, das Ladegut nur formschlüssig zu verladen, damit das Ladegut nur nach hinten gesichert werden muss. Formschlüssige Verladung ist eine wichtige Voraussetzung für die Ladungssicherung und die Belastbarkeit des Aufbaus.

3. 3 Bereits angeladene Beförderungseinheiten werden von AS nur beladen, wenn das bereits verladene Ladegut ausreichend gesichert und eine Zuladung gefahrlos möglich ist. Fremdware wird von uns nicht bewegt oder gesichert.
3. 4 Bei der Anlieferung von Waren - ex Lieferanten - lehnt AS die Entladung dann ab, wenn die Ware für AS zwischen verschiedenen Fremdwaren gestaut ist.
Es ist vom Spediteur sicherzustellen, dass bei Sammel-LKWs die AS-Ware immer hinten gestaut bzw. verladen wird.
3. 5 Das Fahrpersonal muss mit dem Umgang mit Ladungssicherungsmaterial vertraut sein.
3. 6 Grundsätzlich findet die Be- bzw. Entladung mit Flurförderzeugen unter Nutzung von Überladebrücken statt.
Unsere Rampen haben eine Standardhöhe von 1,10m.
Bei zu großen Abweichungen, die die technischen Möglichkeiten übersteigen, behalten wir uns vor die Be- bzw. Entladung abzulehnen.
Seitliche Be- bzw. Entladungen, sowie Handling von Kleintransportern, sind nur bedingt möglich und im Vorfeld abzustimmen.

4. Persönliche Schutzausstattung

4. 1 Persönliche Schutzausrüstung (PSA) sollen Personen, die sich in den Lagerbereichen, Rampen und anderen ähnlich gearteten Bereichen aufhalten müssen oder tätig sind, vor Gefahren durch die Arbeit und gesundheitsschädlichen Einwirkungen aus der Arbeitsumgebung schützen. Aus diesem Grund ist das Tragen von Schutzschuhen und Warnweste in diesen Bereichen Pflicht.
4. 2 LKW - Fahrer ohne Schutzschuhe dürfen die Ent- und Verladebereiche bei STIHL nicht betreten.
4. 3 Sämtliche Fahrer müssen bereits beim Verlassen des Fahrzeuges eine Warnweste tragen. Diese Weste muss während des gesamten Aufenthaltes außerhalb des Fahrzeuges getragen werden.

5. Maßnahmen bei Nichtbeachten

5. 1 Sollte das Fahrzeug den Anforderungen nicht entsprechen oder der Fahrer nicht die notwendigen Dokumente vorweisen können, wird AS das Fahrzeug nicht be- oder entladen, bis die Mängel beseitigt sind. Im Falle fehlender Dokumente des Fahrers wird eine Beladung generell abgelehnt.
5. 2 Im Falle der Nichterfüllung der geforderten Leistung gemäß Ziffer 2, verpflichtet sich der Spediteur zur umgehenden Bereitstellung eines Ersatzfahrzeuges mit den gewünschten Eigenschaften.

5. 3 Bei Nichteinhaltung der Leistung gemäß Ziffer 3 ist AS berechtigt, einen Pauschbetrag in Höhe von 150 € für unnötige Wartezeiten, Quertransporte im Werk oder in ein Außenlager, notwendige Telefonate, etc. in Rechnung zu stellen bzw. bei Frachtzahlung durch AS von der Rechnung abzuziehen. Ferner wird AS in den Fällen, wo eine Verladung oder Entladung nur mit zusätzlichem Aufwand durchgeführt werden kann, diesen Mehraufwand nach den gültigen Kostensätzen in Rechnung stellen (Stundensatz z. Z. 30 €). Benötigte Materialien (z. B. Zurrgurte) werden gesondert in Rechnung gestellt.
5. 4 Bei Nichteinhaltung dieser Rahmenvereinbarung seitens des Spediteurs, behält sich AS vor, die Geschäftsbeziehung kurzfristig zu beenden.

6. Einhaltung des Mindestlohngesetzes

Mit der Annahme des Speditionsauftrages garantiert der Spediteur/Frachtführer (im folgenden Auftragnehmer genannt), dass er und seine Nach- oder Subunternehmer rechtzeitig und in voller Höhe den jeweils gesetzlichen Mindestlohn bezahlen.

Sollte STIHL durch Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder dessen Nach- oder Subunternehmer nach dem Mindestlohngesetz in Anspruch genommen werden hat der Auftragnehmer jedweden daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Gesetzliche Ansprüche von STIHL gegen den Auftragnehmer bleiben unberührt.

STIHL hat das Recht, durch Vorlage aussagefähiger Belege oder Bescheinigungen einen Nachweis vom Auftragnehmer über die Zahlung des Mindestlohns durch ihn und seine Nach- oder Subunternehmer zu verlangen. Der Auftragnehmer wird dieses Recht von STIHL auf Verlangen vorgenannter Nachweise zu seinen und zu Gunsten von STIHL mit seinen Nach- oder Subunternehmer vereinbaren. Erbringt der Auftragnehmer oder dessen Nach- oder Subunternehmer diesen Nachweis nicht innerhalb von 2 Wochen ab Aufforderung oder ergeben sich Anhaltspunkte für STIHL dafür, dass der Auftragnehmer oder seine Nach- oder Subunternehmer den Mindestlohn nicht bezahlen, kann STIHL das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen.

Für jeden einzelnen Fall einer Inanspruchnahme von STIHL durch einen Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder dessen Nach- oder Subunternehmer nach dem Mindestlohngesetz bezahlt der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe an STIHL i. H. v. 5.000,00 EUR. Durch die Vertragsstrafe wird die Geltendmachung eines weiteren Schadens nicht ausgeschlossen.

Waiblingen, den 01.09.2024

ANDREAS STIHL AG & Co. KG